

§ 15 BOA (Brandenburg) — Bogengestaltung

Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Bei Neubauten, Erweiterungen, Rekonstruktionen und Umbauten von

Gleisanlagen sind Bogen mit einem Halbmesser

$R \geq 180 \text{ m}$

$R \geq 50 \text{ m}$ bei 1000 mm Spurweite

$R \geq 40 \text{ m}$ bei 750 mm Spurweite

herzustellen.

(2) Aus nachzuweisenden technischen und ökonomischen Gründen

können bei Erweiterungen von Gleisanlagen Bogen mit einem Halbmesser von

$R \geq 150 \text{ m}$

und bei Rekonstruktionen sowie Umbau von untergeordneten Gleisen, die von

Fahrzeugen mit der entsprechenden Bogenläufigkeit befahren werden, Bogen

mit einem Halbmesser von

$R \geq 110 \text{ m}$

hergestellt oder beibehalten werden.

Zitiervorschlag: § 15 BOA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BOA/15>